



ERKELENZ
Tradition und Fortschritt



Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz

Ausgabe Nr.: 17 / 2011

Erscheinungstag: 26. August 2011

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister
Haupt- und Personalamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Tel.: 02431/85-0

Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung vom 24. August 2011 zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Erkelenz vom 01.08.2007 in der derzeit gültigen Fassung S. 144
2. Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Erkelenz vom 13.07.2011 über die Feststellung des Jahresabschlusses des Städtischen Abwasserbetriebes der Stadt Erkelenz für das Wirtschaftsjahr 2010 einschließlich eines Lageberichtes sowie des abschließenden Vermerkes der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen über die Jahresabschlussprüfung S. 146
3. Öffentliche Bekanntmachung betreffend der Weitergabe von Daten der Meldebehörde gemäß § 35 Abs. 6 Satz 2 Meldegesetz NW sowie der Datenübermittlung gemäß § 58 Abs. 1 Wehrpflichtgesetz S. 150
4. Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Milan Kopi S. 152
5. Öffentliche Bekanntmachung auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln
hier: Beschleunigte Zusammenlegung Untere Rur S. 153

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Zentrale,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Haupt- und Personalamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Stadtverwaltung online – Öffentliche Bekanntmachungen,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,-- Euro/Jahr im Abonnement.

Öffentliche Bekanntmachung

3. Änderungssatzung vom 24. August 2011 zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Erkelenz vom 01.08.2007 in der derzeit gültigen Fassung

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 13. Juli 2011 die folgenden Änderungen der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Erkelenz in der derzeit gültigen Fassung beschlossen:

Der § 6 Der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Erkelenz vom 01.08.2007 wird wie folgt geändert:

1. „Ausstellung eines Benutzerausweises (für ein Jahr)
12,00 Euro“
2. „Die Verlängerung für das zweite Jahr soll in einem vereinfachten Verfahren erfolgen.“
3. Paragraph 6 wird um folgenden Absatz erweitert:
„Inhaber/innen der Ehrenamtskarte erhalten eine Gebührenermäßigung von 50% auf die Ausstellung eines Benutzerausweises.“

Die vorstehenden Änderungen der Satzung treten am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbücherei Erkelenz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der vorstehenden Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres ab dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 24. August 2011



Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

des Beschlusses des Rates der Stadt Erkelenz vom 13.07.2011 über die Feststellung des Jahresabschlusses des Städtischen Abwasserbetriebes der Stadt Erkelenz für das Wirtschaftsjahr 2010 einschließlich eines Lageberichtes sowie des abschließenden Vermerkes der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen über die Jahresabschlussprüfung

1. **Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2010 einschließlich eines Lageberichtes**
 - „a) Der Jahresabschluss des Städtischen Abwasserbetriebes Erkelenz per 31. Dezember 2010, abschließend in Aktiva und Passiva mit 88.267.283,05 Euro wird festgestellt.
 - b) Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010, abschließend mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 2.052.568,36 Euro wird festgestellt.
 - c) Der Werkleitung wird aufgrund der Prüfungsbescheinigung der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Schleicher & Dr. jur. Robertz, Aachen, vom 2. Mai 2011 hiermit vorbehaltlos Entlastung erteilt.“

2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Städtischer Abwasserbetrieb Erkelenz. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2010 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schleicher & Dr. jur. Robertz GmbH & Co. KG, Aachen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 02.05.2011 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Städtischen Abwasserbetriebes Erkelenz für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Durch § 106 GO NW wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der

wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schleicher & Dr. jur. Robertz GmbH & Co. KG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 28.07.2011

GPA NRW
Abschlussprüfung - Beratung - Revision
Im Auftrag


Manuela Gebendorfer



3. Bekanntmachung:

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 13. Juli 2011 sowie der Prüfungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen werden hiermit gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung vom 16.11.2004 (GV NW S. 644) öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss des Städtischen Abwasserbetriebes Erkelenz nebst Lagebericht liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus Erkelenz, Johannismarkt 17, Zimmer 247, zur Einsicht öffentlich aus.

In dieser Zeit kann der Jahresabschluss nebst Lagebericht nach vorheriger Vereinbarung auch außerhalb der Dienststunden eingesehen werden.

Erkelenz, den 18. August 2011



Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

betreffend der Weitergabe von Daten der Meldebehörde gemäß § 35 Abs. 6 Satz 2 Meldegesetz NW sowie der Datenübermittlung gemäß § 58 Abs. 1 Wehrpflichtgesetz

- (1) Die Meldebehörde darf gemäß § 35 Meldegesetz NW, vom 16. September 1997 (GV NW S. 332) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 34 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.

Bei diesen Daten handelt es sich um

1. Vor- und Familiennamen
2. Doktorgrad und
3. Anschriften

Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen und hierzu erforderlichenfalls die Datenträger zu vernichten; er hat mit dem Auskunftersuchen eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben.

- (1) Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden dürfen Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes 1 den Antragstellern und Parteien erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tage vor dem Abstimmungstag gegeben werden.

- (1) Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nach deren Einwilligung erteilen.

Eine Veröffentlichung von Jubiläumsdaten durch Presse und Rundfunk kann auch eine Verbreitung über das Internet zur Folge haben.

Die Auskunft darf

1. Vor- und Familiennamen
2. Doktorgrad
3. Anschriften
4. Tag und Art des Jubiläums

umfassen.

- (1) Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen Auskunft über
1. Vor- und Familienname
 2. Doktorgrad und
 3. Anschriften
- sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben. Eine Verknüpfung dieser Daten mit anderen personenbezogenen Daten ist unzulässig.

Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht, soweit eine Übermittlungssperre besteht. Bei Melderegisterauskünften nach den Absätzen 1 bis 4 darf der Empfänger die Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden.

Die Stadt Erkelenz weist hiermit gemäß § 35 Abs. 6 Meldegesetz NW auf das Widerspruchsrecht nach Ziffer 1 und 2 sowie auf das Erfordernis der Einwilligung nach Ziffer 3 und 4 hin.


Das Widerspruchsrecht bezüglich der Datenweitergabe Absatz 1 und 2 steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

Außerdem weist die Stadt Erkelenz gem. § 18 Abs. 7 Satz 2 MRRG auf das Widerspruchsrecht nach Satz 1 hinsichtlich der Datenübermittlung nach § 58 Abs. 1 WPfIG hin.

Der Widerspruch nach § 35 Abs. 6 Meldegesetz NW Ziffer 1 und 2 sowie nach § 18 Abs. 7 Satz 1 MRRG kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Erkelenz, Bürgerbüro, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, erhoben werden.

Gleiches gilt für die Erklärung der Einwilligung nach Ziffer 3; die Erklärung der Einwilligung nach Ziffer 4 muss schriftlich erfolgen.

Erkelenz, den 26. August 2011



Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

über eine öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung, wird der

Gewerbsteuerbescheid für das Jahr 2010 der Stadt Erkelenz vom 12.07.2011, Kassenzeichen 0200-00907634, Aktenzeichen des Finanzamtes Erkelenz 52085077238, an

Milan Kopi, Aufenthaltsort unbekannt

öffentlich zugestellt.

Das Dokument kann nicht anderweitig zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

Der Gewerbsteuerbescheid kann im Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften (Steuerabteilung) der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, Zimmer 206, von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Erkelenz, den 18.08.2011

Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister

P. Jansen



Der Bürgermeister der Stadt Erkelenz macht auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln Folgendes bekannt:

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
- Ländliche Entwicklung und Bodenordnung -

50667 Köln, den 03.08.2011
Zeughausstraße 2-10
Tel. 0221 / 147 - 4102

Beschleunigte Zusammenlegung Untere Rur

Az. 33.44 - 14 05 1 H. -

Öffentliche Bekanntmachung

Durch die Änderungsbeschlüsse 1 - 14 vom 02.03.2006, 01.06.2006, 30.08.2006, 25.01.2007, 25.04.2007, 24.09.2007, 23.06.2008, 27.10.2008, 01.04.2009, 08.06.2009, 12.11.2009, 02.03.2010, 30.06.2010 bzw. 09.03.2011 wurden die nachstehenden Grundstücke zum Zusammenlegungsverfahren Untere Rur zugezogen und für diese die Zusammenlegung angeordnet:

Regierungsbezirk Köln**Kreis Düren****Gemeinde Inden**

Gemarkung Schophoven
Flur 1 Flurstücke 76, 97 und 101

Stadt Linnich

Gemarkung Körrenzig
Flur 1 Flurstücke 4, 5 und 17

Gemarkung Linnich
Flur 14 Flurstück 158/22

Kreis Heinsberg**Stadt Erkelenz**

Gemarkung Kückhoven
Flur 7 Flurstück 214

Stadt Heinsberg

Gemarkung Oberbruch
Flur 15 Flurstücke 133 und 134

Gemarkung Unterbruch
Flur 2 Flurstücke 13 und 51 bis 53
Flur 3 Flurstücke 149 und 150

Stadt Hückelhoven

Gemarkung Brachelen
Flur 12 Flurstück 4
Flur 13 Flurstück 15
Flur 14 Flurstücke 35 bis 37, 40, 80 und 81
Flur 15 Flurstücke 33, 35, 42, 47, 49 und 55
Flur 16 Flurstücke 9 bis 12, 28 bis 30
Flur 18 Flurstücke 33 und 34
Flur 22 Flurstücke 70 und 71
Flur 26 Flurstück 55

Gemarkung Hückelhoven-Ratheim
Flur 4 Flurstücke 31/1 und 36
Flur 11 Flurstück 85
Flur 26 Flurstücke 69 und 152
Flur 31 Flurstücke 112, 115, 117 bis 119, 125, 155, 157, 160, 163 und 169
Flur 56 Flurstücke 69, 235, 525, 526, 633 und 634

Gemarkung Rurich
Flur 4 Flurstücke 59 bis 62, 64, 75 und 76

Stadt Wassenberg

Gemarkung Ophoven
Flur 3 Flurstück 166
Flur 4 Flurstück 90

Gemarkung Orsbeck
Flur 1 Flurstücke 26, 110, 112, 118, 126, 393, 394, 445, 1216, 1225 und 1226
Flur 2 Flurstücke 320, 384, 442 bis 444, 460 und 544
Flur 3 Flurstück 599

Gemarkung Wassenberg
Flur 5 Flurstück 104

Zur Ausführung der vorgenannten Änderungsbeschlüsse wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I

S. 2794), innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der

**Bezirksregierung Köln
50606 Köln**

unter Angabe des Az. 33.44 – 14 05 1 – anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat der Anmeldende seine Rechte innerhalb einer von der Bezirksregierung zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Im Auftrag

gez. Orlowski

(Orlowski)

Erkelenz, den 09. August 2011



Peter Jansen
Bürgermeister